

---

**II. Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 27.01.2022**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 41 Abs. 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), in der aktuellen Fassung, hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren
- § 4 Gliederung der Feststellungsprüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Anrechnung anderer Leistungen
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Zulassungs- und Prüfungsbescheiden
- § 11 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation
- § 12 In-Kraft-Treten

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Zulassungsordnung für das Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education der Universität zu Köln vom 07.07.2014 den Zugang und die Zulassung für die Studiengänge Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs im Unterrichtsfach Musik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

Diese Ordnung findet ebenfalls Anwendung für Bewerbungen für das Fach Musik als Erweiterungsfach gemäß § 77 d Hochschulgesetz in Verbindung mit § 71 b Kunsthochschulgesetz.

**§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1)

Zugang zum Studium im Studiengang Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in Kombination mit dem Unterrichtsfach Musik hat, wer die besondere studiengangbezogene Eignung im Unterrichtsfach Musik gemäß dieser Ordnung nachweist und einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in einem Unterrichtsfach und im Unterrichtsfach Musik gemäß § 5 Absätze 2bis 5 GPO GymGeBA oder im Unterrichtsfach Musik gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 LZV sowie in Bildungswissenschaften, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein vergleichbares abgeschlossenes Studium nachweist.

Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn in den Unterrichtsfächern, sowie in Bildungswissenschaften gemäß Satz 1 in abgeschlossenen Modulen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 144 Leistungspunkten erbracht und ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens fünf Wochen erfolgreich absolviert wurden.

Pro Unterrichtsfach sowie in Bildungswissenschaften können Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im Bachelorstudium der Hochschule für Musik und Tanz Köln sowie der Universität zu Köln Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berücksichtigt werden.

Die auf der Grundlage des LABG und der LZV fehlenden Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können.

(2)

Zugang zum Studium im Studiengang Master of Education, Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I, hat, wer die besondere studiengangbezogene Eignung im Unterrichtsfach Musik nachweist und ein vergleichbares Bachelorstudium im Studiengang Lehramt an Berufskollegs mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und einem Unterrichtsfach gemäß § 5 Absatz 4 der GPO WiPäd/BK oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 5 Absatz 5 der GPO WiPäd/BK sowie in Bildungswissenschaften oder in einem Unterrichtsfach gemäß § 5 Absatz 4 der GPO WiPäd/BK und einer sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß § 5 Absatz 5 der GPO WiPäd/BK sowie in Bildungswissenschaften oder ein anderes vergleichbares Studium abgeschlossen hat. Vergleichbarkeit gemäß Satz 1 liegt vor, wenn in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft und im Unterrichtsfach oder der sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß Satz 1 sowie in Bildungswissenschaften beziehungsweise im Unterrichtsfach und in der sonderpädagogischen Fachrichtung gemäß Satz 1 sowie in Bildungswissenschaften außer der Bachelorarbeit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 140 Leistungspunkten erbracht und ein Schulpraktikum im Umfang von mindestens vier Wochen erfolgreich absolviert wurden. Pro beruflicher Fachrichtung, Unterrichtsfach, sonderpädagogischer Fachrichtung sowie in Bildungswissenschaften können Leistungspunkte höchstens im Umfang des entsprechenden Studienbereichs im Bachelorstudium der Universität zu Köln mit bildungswissenschaftlichem Anteil, Studienprofil Lehramt an Berufskollegs, berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Anforderungen des LABG und der LZV fehlende Leistungen müssen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und des Lehrangebots innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können.

(3)

Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Gemeinsame Zulassungsausschuss (GZA) gemäß § 3 der Zulassungsordnung für das Masterstudium mit dem Abschluss Master of Education der Universität zu Köln. Ebenso entscheidet der GZA darüber, ob fehlende Leistungen gemäß den Absätzen 1 und 2 innerhalb eines Jahres nachgeholt werden können.

(4)

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder des TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 entsprechen.

(5)

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln in einem der o.g. Studiengänge setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. § 3 dieser Ordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (Absätze 3 und 4), der Nachweis, dass sich die Kandidatin/der Kandidat zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung im mindestens 5. Studiensemester befindet. Die Nachweise über die Leistungspunkte sind erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der Universität zu Köln zu erbringen;
- c. das Bestehen der Feststellungsprüfung nach dieser Ordnung und
- d. die Einschreibung als ZweithörerIn bzw. Zweithörer an der Universität zu Köln im Studiengang Master of Education.

### **§ 3 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren**

(1)

Die Bewerbungsfristen zum Eignungsprüfungsverfahren sowie Informationen zum Ablauf des Bewerbungsverfahrens werden auf der Internetseite der Hochschule für Musik und Tanz Köln bekannt gegeben. Die Durchführung des Verfahrens kann in Präsenz oder digital oder als Mischform vorgesehen werden. Die grundsätzliche Entscheidung trifft das Rektorat nach Absprache mit dem zuständigen Fachbereich.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular,
- b. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung (ein Passbild kann beigefügt werden),
- c. eine beglaubigte Fotokopie des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor-Studiums gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 (ggf. mit deutscher Übersetzung, s. Absatz 4),
- d. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
- e. ein Nachweis/Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 4 dieser Ordnung,
- f. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(4)

Sofern die einzureichenden Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

(5)

Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig gemäß Absatz 1 eingereicht worden ist. Bei Fristversäumnis oder wenn trotz schriftlicher Aufforderung durch die Hochschule für Musik und Tanz Köln die Unterlagen innerhalb einer festgesetzten Frist zu vervollständigen, diese immer noch fehlen, wird der Antrag abgelehnt.

## § 4

### Gliederung der Feststellungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Die Feststellungsprüfung umfasst folgende bewertete Teilgebiete:

- Reflexion des Videoausschnittes einer Unterrichtsstunde und
- Ensemble-Leitung unter Einbeziehung des Klaviers.

Für die von den Studienbewerberinnen und -bewerbern zu erbringenden Leistungen gelten folgende Prüfungsanforderungen:

#### **1. Reflexion des Videoausschnittes einer Unterrichtsstunde**

Den Bewerberinnen und Bewerbern wird ein 10-minütiger Videomitschnitt eines Musikunterrichts gezeigt. Anschließend haben sie weitere 10 Minuten Zeit, sich Notizen zu didaktischen Aspekten zu machen. Die Bewerberinnen und Bewerber kommen anschließend in Vierergruppen zu einem 20-minütigen Gespräch mit einer Kommission. In diesem Gespräch können sie Ihre Beobachtungsfähigkeit, das Erkennen didaktisch relevanter Themen, die Reflexionsfähigkeit und die Kompetenz an bisher gelernte Theorie anzuknüpfen, unter Beweis stellen.

Dauer der Prüfung: 40 Minuten

#### **2. Ensemble-Leitung unter Einbeziehung des Klaviers**

Die Bewerberinnen und Bewerber erarbeiten mit einer Gruppe von ca. 12 Mitbewerberinnen/Mitbewerbern ein selbst gewähltes Vokalstück. In die Erarbeitung soll das Klavier unterstützend einbezogen werden.

Dauer der Prüfung: 10 Minuten pro Bewerberin/Bewerber

Über die Teile der Feststellungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Master-Studiengang,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung (Einzelnoten und Gesamtnote),
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc..

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1)

Für die durch diese Feststellungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss.

(2)

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt

(3)

Das studentische Senatsmitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(4)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Feststellungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Feststellungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Feststellungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Feststellungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

### **§ 6 Prüfungskommissionen**

(1)

Die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung nach dieser Ordnung obliegt einer Gesamt-Prüfungskommission, die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 gewählt wird. Für die Einzelprüfungen werden parallel tagende Prüfungskommissionen gebildet.

(2)

Nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen berät und entscheidet eine Abschlusskommission in nicht öffentlicher Sitzung abschließend über die Zuerkennung bzw. Nicht-Zuerkennung der besonderen Eignung. Die Abschlusskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden (in der Regel Dekanin/Dekan des Fachbereichs 5) sowie mindestens einem Mitglied aus jeder Prüfungskommission. Alle Mitglieder der Abschlusskommission haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

### **§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1)

Für jedes Prüfungsgebiet ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln. Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(2)

Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009:

sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
mangelhaft:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3, 5,7 sind dabei ausgeschlossen. Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

bis 1,5 =	sehr gut
über 1,5 bis 2,5 =	gut
über 2,5 bis 3,5 =	befriedigend
über 3,5 bis 4,0 =	ausreichend
über 4,0 =	mangelhaft

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3)

Bei nicht ausreichender Eignung in einem der Prüfungsgebiete und fehlender Kompensation durch übertragene Leistungen in anderen Prüfungsgebieten kann die musikalische Eignung nicht zuerkannt werden. Jeder Prüfungsteil wird unmittelbar im Anschluss an die abgelegte Prüfungsleistung von jedem Mitglied der Prüfungskommission bewertet.

(4)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5)

Der Nachweis über die besondere studiengangsbezogene Eignung im Unterrichtsfach Musik lautet - je nach angestrebtem Studiengang:

a) Die Bewerberin/der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung im Unterrichtsfach Musik für den Studiengang Master of Education Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (mit zweitem Unterrichtsfach an der Universität zu Köln) erbracht.

bzw.

b) Die Bewerberin/der Bewerber hat den Nachweis über die besondere Eignung im Unterrichtsfach Musik für den Studiengang Master of Education Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I erbracht.

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei der Stiftung für Hochschulzulassung schriftlich mitgeteilt.

(6)

Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und -protokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung der Bescheinigung über die Eignung bzw. Nichteignung bei der/dem Vorsitzenden der Abschlusskommission zu stellen. Diese/dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

---

### § 8 Anrechnung anderer Leistungen

(1)  
Die Feststellungsprüfung ist mit allen in § 4 Absatz 2 genannten Teilen abzulegen.

(2)  
Bestandene Prüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Feststellungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Feststellungsverfahren keine Berücksichtigung.

### § 9 Wiederholung der Prüfung

(1)  
Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Feststellungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)  
Eine Wiederholung der Feststellungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

### § 10 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1)  
Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2)  
Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(3)  
Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(4)  
Eine Feststellungsprüfung gilt ebenfalls als „nicht bestanden“, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint.

(5)  
Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6)  
Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 3. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

## § 11 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1)

Die Zulassung gilt nur für die im Zulassungsbescheid genannten auf das Feststellungsverfahren folgenden zwei Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für eines der im Zulassungsbescheid genannten Semester immatrikuliert; in diesem Fall ist ein erneutes Feststellungsverfahren erforderlich.

(2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester oder Sommersemester. Darüber hinaus gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Feststellungsordnung findet erstmals mit dem Feststellungsverfahren für das Studienjahr 2022/2023 Anwendung. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 19.01.2022.

Köln, den 27.01.2022

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Prof. Tilmann Claus